

**Beschluss Nr. 497/2016**

Schwyz, 7. Juni 2016 / ju

**Totalrevision des Gesetzes über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden**

Stellungnahme zu den Anträgen der vorberatenden Kommission

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 386 vom 26. April 2016 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (SRSZ 314.100) unterbreitet. Die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung der Gesetzesrevision hat die Vorlage am 17. Mai 2016 behandelt. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der Detailberatung sind zwei Änderungsanträge gestellt worden. Die Kommission beantragt einstimmig, die Vorlage des Regierungsrates dahingehend zu ergänzen, dass § 5 Bst. a explizit zu regeln hat, dass entgeltliche Übernachtungen in Zimmern, Wohnungen und Häusern, welche auf Onlineplattformen (z.B. Airbnb) angeboten werden, ebenfalls eine Kurtaxenpflicht nach sich ziehen.

Die Kommission beantragt ebenfalls einstimmig, § 8 Abs. 2 anders zu fassen. Für den Wortlaut dieses Kommissionsantrages wird auf die Synopse verwiesen.

In der Schlussabstimmung wurde die regierungsrätliche Vorlage mit den von der Kommission beschlossenen Anträgen einstimmig gutgeheissen.

**2. Stellungnahme des Regierungsrates**

2.1 Abgabeobjekt (§ 5)

Grundsätzlich war es immer die Meinung des Regierungsrats, entgeltliche Übernachtungen in Zimmern, Wohnungen und Häusern, welche über Online-Portale angeboten werden, als Abgabeobjekte zu erfassen. Bei der Aufzählung von § 5 handelt es sich um eine exemplarische Aufzählung, welche nicht als abschliessend zu verstehen ist. Der Argumentation der vorberatenden Kommission, dass solche privaten Zimmer, Wohnungen und Häuser nicht ganz deckungsgleich mit der Formulierung „Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Gästezimmern“ sind, kann zugestimmt werden. Angesichts dessen, dass privat angebotene Übernachtungsplätze, vermittelt über Inter-

netplattformen (z.B. Airbnb oder ähnliche), zurzeit einen Boom erleben und den etablierten Tourismusangebietern ernstzunehmende Konkurrenz bieten, ist zumindest sicherzustellen, dass die Kurtaxe von all diesen Gästen gleich erhoben wird. Gäste in privat angebotenen Übernachtungsplätzen nutzen die touristische Infrastruktur gleichermassen. Eine Präzisierung ist daher richtig. Die Begriffe „Ferienhäuser“, „Ferienwohnungen“ und „Gästezimmer“, sind mit den neutraleren Begriffen „Häuser“, „Wohnungen“ und „Zimmern“ zu ersetzen. Mit dieser Massnahme wären zwar grundsätzlich Übernachtungen normaler Mieter einer Wohnung auch Abgabeobjekte. Allerdings sind diese Mieter keine Gäste im Sinne von § 2 der Vorlage, da sie entweder steuerrechtlichen Wohnsitz begründen oder sie halten sich aus beruflichen oder dienstlichen Gründen in der Gemeinde auf (Ausnahme der Kurtaxenpflicht gemäss § 4 der Vorlage). Daher sind sie nicht kurtaxenpflichtig. Hausgäste einer Familie, die steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat, übernachten nicht entgeltlich und fallen ebenfalls nicht unter die neue Regelung.

Gleichzeitig wird mit der Zugabe des Wortes „insbesondere“ bzw. „dergleichen“ ausdrücklich verankert, dass die Aufzählungen exemplarisch sind. Damit wird gewährleistet, dass mit dieser Regelung auch zukünftige Entwicklungen erfasst sind.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu und ergänzt die Aufzählung in beiden Abschnitten mit dem Wort „insbesondere“ bzw. „dergleichen“.

## 2.2 Zuständigkeiten (§ 8 Abs. 2)

Die Mitglieder der vorberatenden, kantonsrätlichen Kommission waren der Meinung, dass der administrative Mehraufwand der gesonderten Rechnungslegung nicht gerechtfertigt sei und es genüge, wenn lediglich Rechenschaft über die gesetzestreue Verwendung abgelegt werde.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

## 2.3 Widerhandlungen (§ 12 Abs. 3)

In § 12 Abs. 3 wird die Verwarnung in leichten Fällen geregelt. Damit klar ist, wer die Verwarnung ausspricht, beantragt der Regierungsrat die Präzisierung, dass der Gemeinderat hierfür zuständig ist.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Kommissionsanträgen zu den §§ 5 und 8 Abs. 2 sowie dem neuen regierungsrätlichen Antrag zu § 12 Abs. 3 zuzustimmen und im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung (mit Synopse): Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

